



Anfrage

Anfrage Nr. AF-16/2024 der
Datum 23.09.2024

Gemeinde Roßdorf

Betreff:

Anfrage des Gemeindevorstandes Dr. Elliott zur Übertragung der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Gemeinde auf den Gemeindevorstand und/oder einen Ausschuss Anlage(n):

1. Anfrage Simon Elliott Übertragungen an GVO

Anfrage:

§ 50 HGO (1) ermöglicht es der Gemeindevorstand, die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Gemeinde auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss zu übertragen. Die Übertragung bestimmter Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand kann in der Hauptsatzung festgelegt werden.

§ 1 (3) 1. bis 11. der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf listet Angelegenheiten über welchen die Gemeindevorstand dem Gemeindevorstand gemäß § 50 HGO (1) die Entscheidung übertragen hat.

Hierzu bitte ich um verschriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten der Gemeinde sind auf den Gemeindevorstand übertragen und nicht in der Hauptsatzung festgelegt worden?
2. Welche Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten der Gemeinde sind auf einen Ausschuss übertragen und nicht in der Hauptsatzung festgelegt worden? Auf welchen Ausschuss?

gez. Dr. phil. Simon Ellio

Beantwortung der Anfrage in der Gemeindevorvertretung Roßdorf

Anfrage von:	Gemeindevorvertreter Dr. Simon Elliott
Anfrage Betreff:	Anfrage zur Übertragung der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Gemeinde auf den Gemeindevorstand und/oder einen Ausschuss
Anfrage Datum:	23.09.2024
Beantwortung in Sitzung: (Nummer und Datum)	27. Sitzung der Gemeindevorvertretung am 08.11.2024

Fragen:

§ 50 HGO (1) ermöglicht es der Gemeindevorvertretung, die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Gemeinde auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss zu übertragen. Die Übertragung bestimmter Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand kann in der Hauptsatzung festgelegt werden.

§1 (3) 1. bis 11. der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf listet Angelegenheiten über welchen die Gemeindevorvertretung dem Gemeindevorstand gemäß § 50 HGO (1) die Entscheidung übertragen hat.

Hierzu bitte ich um verschriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten der Gemeinde sind auf den Gemeindevorstand übertragen und nicht in der Hauptsatzung festgelegt worden?
2. Welche Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten der Gemeinde sind auf einen Ausschuss übertragen und nicht in der Hauptsatzung festgelegt worden? Auf welchen Ausschuss?

Antworten:

Es sind keine Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten der Gemeindevorvertretung, welche nicht per Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf geregelt sind, auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss übertragen worden.

Roßdorf, 31.10.2024

Norman Zimmermann Bürgermeister